

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

37/2014, 30. September 2014

---

## INHALTSÜBERSICHT

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin	862
---	-----

### Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 19 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) am 14. Februar 2014 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin vom 15. Juni 1983 (Amtsblatt für Berlin, S. 955), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin vom 27. November 2012 (FU-Mitteilungen 96/2012, S. 2777), erlassen:\*

#### Artikel I

1. Die Überschrift des V. Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

V. Allgemeiner Studierendenausschuss

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

##### § 9

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus mindestens acht und höchstens dreizehn weiteren Referaten.

(2) Jedes Referat wird von bis zu drei Referentinnen oder Referenten geleitet.

(3) Es werden folgende Kernreferate eingerichtet:

1. Hochschulreferat,
2. Sozialreferat,
3. Öffentlichkeitsreferat,
4. Referat für Finanzen und Organisation,
5. Kulturreferat,
6. Fachschaftsreferat.

Das Studierendenparlament erhält die Möglichkeit, darüber hinaus bis zu sieben weitere Referate insbesondere aus folgenden Bereichen einzurichten: Erstsemester-Studierende, Nichtdeutsche, Frauen\*, Minderheiten, Enthinderung, Antidiskriminierung, poli-

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 30. September 2014 bestätigt worden.

tische Bildung, Sport, Umwelt, Datenschutz, Förderung der überregionalen und internationalen studentischen Beziehungen sowie Berufsperspektive von Akademikerinnen und Akademikern. Die stellvertretenden Vorsitzenden betreuen zugleich ein Referat.

(4) Eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Förderungshöchstsatzes des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird gewährt:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. für jedes Referat als Ganzes insgesamt einmalig.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und ihre Aufteilung auf die einzelnen Referentinnen oder Referenten im Fall von Satz 1 Nr. 2 legt der AStA durch Beschluss fest.

(5) Der AStA wird von seiner oder seinem Vorsitzenden, bei Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten.

(6) Der AStA wird von seiner oder seinem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden während des Semesters mindestens zweimal monatlich zur AStA-Sitzung einberufen. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden wird der AStA vom Finanzreferat einberufen.

(7) Jedem Mitglied des AStA kann auf Beschluss des AStA oder des Studierendenparlamentes Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

2. § 15b wird wie folgt neu gefasst:

##### § 15b

Auf Ansprüche der oder des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Referentinnen oder Referenten des AStA, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sechsten Änderungssatzung entstanden sind, finden die Vorschriften dieser Satzung in der Fassung der Fünften Änderungssatzung weiterhin Anwendung.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.